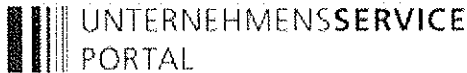


133

[Anmelden](#) ▸ [Registrieren](#)[Home](#)

## Reglementiertes Gewerbe in vollem Umfang

Die Ausübung des Gewerbes der Baumeisterin/des Baumeisters als reglementiertes Gewerbe in vollem Umfang berechtigt unter anderem, folgende Tätigkeiten auszuüben:

- Planung, Berechnung und Leitung von Hochbauten, Tiefbauten und anderen verwandten Bauten
- Ausführung und Abbruch von Hochbauten, Tiefbauten und anderen verwandten Bauten
- Projektentwicklung, -leitung und -steuerung, Projektmanagement, Übernahme der Bauführung
- Aufstellung von Gerüsten, für die statische Kenntnisse erforderlich sind
- Im Rahmen der Gewerbeberechtigung Vertretung der Auftraggeberin/des Auftraggebers vor Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Übernahme von Gesamtaufträgen als Generalunternehmerin/Generalunternehmer, wobei die Baumeisterin/der Baumeister die nicht von seinem Berechtigungsumfang erfassten Tätigkeiten durch hierzu befugte Gewerbetreibende ausführen lassen muss.
- Im Rahmen seiner Bauführung ist die Baumeisterin/der Baumeister zur Übernahme, Planung, Berechnung und Leitung anderer Gewerbe berechtigt.

Er darf im Rahmen seiner Bauführung die Tätigkeiten folgender anderer Gewerbe ausführen:

- Betonwarenerzeugerin/Betonwarenerzeuger
- Kunststeinerzeugerin/Kunststeinerzeuger
- Terrazzomacherin/Terrazzomacher
- Schwarzdeckerin/Schwarzdecker
- Estrichherstellerin/Estrichhersteller
- Steinholzlegerin/Steinholzleger
- Gärtnerin/Gärtner
- Stuckateurin/Stuckateur und Trockenausbauerin/Trockenausbauer
- Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmerin/Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmer
- Abdichterin/Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser
- Unabhängig von einer Bauführung darf die Baumeisterin/der Baumeister folgende Tätigkeiten übernehmen und ausführen:
  - Herstellung von Estrich
  - Trockenausbautätigkeiten
- Durchführung von Tiefenbohrungen aller Art
- Durchführung sämtlicher Erdbewegungstätigkeiten
- Ausstellung von Energieausweisen
- Einschlägige Sachverständigentätigkeiten

Für die Ausübung des Gewerbes der Baumeisterin/des Baumeisters gibt es besondere Landesregeln.

**ACHTUNG** Der angeführte Tätigkeitsumfang ist unverbindlich und beispielhaft dargestellt. Über die tatsächliche Berechtigung wird im Einzelfall in einem allfälligen Verfahren über den Umfang von Gewerbeberechtigungen und die Einreihung von Gewerben gemäß § 349 Gewerbeordnung 1994 verbindlich entschieden, dafür muss ein entsprechender Antrag gestellt werden.